

99010022020000

Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Verlängerung

Heruntergeladen am 16.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_324859/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010022020000
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Verlängerung
Leistungsbezeichnung II	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Verlängerung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Aufenthaltserlaubnis, Verlängerung, humanitär, Asyl, asylberechtigt, Flüchtling, Flüchtlinge, Abschiebungsverbot, Härtefall, § 25 AufenthG
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• [Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Abschnitt 5](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/BJNR195010004.html#BJNR195010004BJNG000701310)
Teaser	
Volltext	Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, die aus humanitären Gründen erteilt wurde, z. B. nach § 23 oder § 25 Aufenthaltsgesetz. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 muss aufgrund einer Anordnung des Landes Berlin oder des Bundesministeriums des Innern erteilt worden sein. Humanitäre Gründe, die zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 geführt haben, können insbesondere folgende sein: • Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling in einem Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, • Vorliegen eines Abschiebungsverbots oder eines Ausreisehindernisses, • Feststellung einer außergewöhnlichen Härte. Abhängig von der Rechtsgrundlage der humanitären Aufenthaltserlaubnis können die Unterlagen und Gebühren voneinander abweichen.
Erforderliche Unterlagen	• **Gültiger Pass oder Passersatz** Grundsätzlich ist ein anerkannter und gültiger Pass

Modul

Sachverhalt

vorzulegen. Anderenfalls sind Nachweise zu erbringen, dass ein Pass oder Passersatz nicht auf zumutbare Weise bei den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats erlangt werden kann.

- Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG wird ein neuer Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt.

- **1 aktuelles biometrisches Passfoto**

Achtung:

- Ab dem 01.05.2025 dürfen biometrische Passfotos grundsätzlich nur noch direkt in den Behörden oder in zertifizierten Fotostudios digital erstellt und auf einem gesicherten elektronischen Weg übermittelt werden.

- Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Ihrem Termin auf der Website des Landesamtes für Einwanderung (siehe unter „Weiterführende Informationen“) über den jeweils aktuellen Stand.

- **Nachweise zum Lebensunterhalt (im Original und in Kopie)**

- Bei Arbeitnehmern: Arbeitsvertrag, aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers über ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis (nicht älter als 14 Tage), alle Gehaltsabrechnungen seit der letzten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und einen Rentenversicherungsverlauf

- Bei Selbstständigen: vom Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Steuerbevollmächtigten ausgefüllter Prüfungsbericht zusammen mit den darin genannten Unterlagen, wie z.B. Handelsregistrauszug (siehe "Formulare")

- Bei Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII: aktueller Bescheid des zuständigen Jobcenters oder Sozialamts

- **Nachweise zum Ausreisehindernis**

Ihre Aufenthaltserlaubnis wurde nach den Absätzen 3 bis 5 des § 25 AufenthG erteilt?

Dann bringen Sie bitte Nachweise mit, dass Sie weiterhin nicht ausreisen können (z.B. ärztliche Atteste, Belege über eine familiäre Lebensgemeinschaft mit minderjährigen Kindern oder Ehegatten).

- **Nachweis über Hauptwohnsitz in Berlin**

Modul

Sachverhalt

- Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung) ****oder****
 - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters
- Mehr zum Thema im Abschnitt „Weiterführende Informationen“

Voraussetzungen

- ****Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 - 25b Aufenthaltsgesetz****
Die Aufenthaltserlaubnis, die verlängert werden soll, muss nach den Paragraphen 22, 23, 25, 25a oder 25b Aufenthaltsgesetz erteilt worden sein.
- ****Humanitärer Grund liegt weiter vor****
Die Aufenthaltserlaubnis kann nicht verlängert werden, wenn der humanitäre Grund entfallen ist, zum Beispiel weil die Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge widerrufen wurde oder kein Ausreisehindernis mehr besteht.
- **[**Hauptwohnsitz in Berlin**]**(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>)
Wurde die Aufenthaltserlaubnis durch eine andere Ausländerbehörde erteilt und mit der Auflage versehen, den Wohnsitz im Bereich der anderen Ausländerbehörde zu nehmen, kann die Aufenthaltserlaubnis durch das Landesamt für Einwanderung nicht verlängert werden.
- ****Persönliche Vorsprache mit Termin****
- Bei Familien ist die gemeinsame Vorsprache aller Familienangehörigen (Ehepartner und minderjährige Kinder) erforderlich.
- Bitte wenden Sie sich für einen Termin bitte über das Kontaktformular an das zuständige Referat im LEA (siehe Abschnitt "Weiterführende Informationen").
- Schicken Sie die Terminanfrage bitte möglichst 8 Wochen vor Ablauf des aktuellen Aufenthaltstitels.

Kosten

- 93,00 Euro: jede Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Erwachsene
- 46,50 Euro: jede Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Minderjährige
- 37,00 Euro (maximal): Türkische Staatsangehörige

Gebührenfrei bei:

Modul

Sachverhalt

- Vorlage eines aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz
 - Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 S. 1 AufenthG
 - Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG

Für die ****Neuausstellung eines Reiseausweises für Ausländer**** gelten folgende Gebühren:

- 100,00 Euro: Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr
- 70,00 Euro: Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr für subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Asylgesetzes oder Resettlement-Flüchtlinge nach § 23 Abs. 4 des AufenthG
- 97,00 Euro: Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr
- 38,00 Euro: Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr für subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Asylgesetzes oder Resettlement-Flüchtlinge nach § 23 Abs. 4 des AufenthG

Für die ****Neuausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder für Staatenlose**** gelten folgende Gebühren:

- 70,00 Euro: Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr
- 38,00 Euro: Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr

Für die Erstellung eines digitalen Passfotos am Selbstbedienungsterminal vor Ort: 6,00 Euro

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Nach der Vorsprache mit Termin dauert es ungefähr 4 Wochen, bis die Aufenthaltserlaubnis als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt ist und abgeholt werden kann.

Frist

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	• [Kontaktformulare für die Vereinbarung eines Termins (Landesamt für Einwanderung)](https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/kontakt/artikel.1394180.php) • [Digitale Fotos für Aufenthaltsdokumente ab 01.05.2025 (Landesamt für Einwanderung)](https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/aktuelles/artikel.1541531.php) • [Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung) (Dienstleistung)](https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/) • [Muster: Einzugsbestätigung des Vermieters](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/mdb-f402544-20161102_wohnungsgeberbestaetigung.pdf)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• [Prüfungsbericht](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f78234-bis_pr_fungsbericht.doc)
Ursprungsportal	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Verlängerung